

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 10. Oktober

1925.

Inhalt: 154. Ermittlung einer Urkunde. — 155. Zeitschrift „Das evangelische Deutschland“. — 156. Aufwertung öffentlicher Anleihen. — 157. Bericht über die 35. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — 158. Schutz der Kirche gegen Feuergefahr. — 159. Kirchliche Statistik für 1925. — 160. Kirchensammlung für die Anstalt „Bethel“. — 161. Kirchensammlung für das „Blaue Kreuz“. — 162. Aufwertung von Pfandbriefen der Posener Landschaft. — 163. Allgemeine kirchliche Feier des Reformationstages. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 154. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 21. September 1925.

Kaufmann August Lembke in Nortorf wünscht die Geburtsurkunde für den am 24. Mai 1925 in der Grafschaft Los Angeles verstorbenen William S. Lembke, geboren am 26. April 1856 in Holstein.

Herr Lembke hat für die Beibringung der Urkunde eine Vergütung von 50 *R.M.* ausgesetzt.

Wir geben den Herren Geistlichen anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und im Falle der Ermittlung sich mit Herrn Kaufmann Lembke in Nortorf in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Zu Vertretung:

Simonis.

Nr. C 3500.

Nr. 155. Zeitschrift „Das evangelische Deutschland“.

Kiel, den 23. September 1925.

Nach einer dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß vom Vorsitzenden des Presseauschusses gemachten Mitteilung ist in der Leserschaft der Wochenschrift „Das evangelische Deutschland“ ein kleiner Rückgang eingetreten, der einen neuen Hinweis auf das durch seine Vielseitigkeit und Klarheit sowie durch seine geschickte und ausgezeichnete Leitung bekannte Blatt erwünscht erscheinen läßt.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 146 — ersuchen wir daher die Herren Geistlichen nochmals, auf das Blatt bei jeder passenden Gelegenheit immer wieder empfehlend hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2294.

Nr. 156. Aufwertung öffentlicher Anleihen.

Kiel, den 26. September 1925.

Zu dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. S. 137) ist jetzt die erste Durchführungsverordnung vom 8. September 1925 (R.G.Bl. S. 335) erlassen worden. Diese Verordnung enthält die näheren Bestimmungen über die praktische Durchführung des Anleiheablösungsverfahrens und ist deshalb für die Kirchengemeinden von größter Bedeutung. Wir weisen auf die genaue Beachtung der Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung hin. Im folgenden behandeln wir die Bestimmungen des Anleiheablösungsgesetzes im Zusammenhange mit den Bestimmungen der ersten Durchführungsverordnung und der ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 8. September 1925 (R.G.Bl. S. 345).

I. Diejenigen Anleihen, die im Wege des Anleiheablösungsverfahrens aufgewertet werden, sind in einem Verzeichnis, das der Durchführungsverordnung als Anlage (R.G.Bl. S. 342) beigelegt ist, aufgeführt, soweit es sich um unmittelbare Reichsanleihen oder um frühere Anleihen der Länder handelt, die den unmittelbaren Reichsanleihen gleichgestellt sind. Eine namentliche Aufzählung dieser Anleihen würde zu weit führen. In jedem Zweifelsfalle muß das erwähnte Verzeichnis eingesehen oder die als Vermittelungsstelle für das Ablösungsverfahren in Frage kommende Bank zu Rate gezogen werden. Ferner werden nach dem Ablösungsgesetz aufgewertet die auf Mark oder auf eine andere nicht mehr geltende Währung lautenden Anleihen der Länder (Schuldverschreibungen, Buchschulden, verzinsliche Schatzanweisungen der Länder und Schulden aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind) und der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Durch das Anleiheablösungsverfahren werden die genannten Anleihen auf Antrag des Gläubigers in Anleiheablösungsschuld des Reiches bzw. der Länder, der Gemeinden oder Ge-

meindeverbände umgetauscht und zwar dergestalt, daß für je 1000 *M* Nennbetrag der Vorkriegs- und Kriegsanleihen des Reichs und für je 1000 *M* Nennbetrag der Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände 25 *R.M.* Nennbetrag der Anleiheablöfungsschuld gewährt werden. Für die übrigen Reichsanleihen ist ein anderes Umtauschverhältnis bestimmt. Ein Anspruch auf Umtausch besteht nur, soweit Anleiheablöfungsschuld von 12,50 *R.M.* oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist.

Besondere Rechte genießen die Anleihealtbesitzer. Diesen steht das Auslöfungsrecht und bei den Reichsanleihen und den Anleihen der Länder unter gewissen Voraussetzungen auch das Recht auf Gewährung einer Vorzugsrente zu.

Anleihealtbesitzer ist derjenige, der Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, wenn ihm diese vom Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. In einzelnen Fällen gelten Anleihen, die nach dem 30. Juni 1920 erworben worden sind, trotzdem als Altbesitzeranleihen. Diese Fälle sind in den §§ 10, 11 des Anleiheablöfungsgesetzes und im § 3 der ersten Ausführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen im einzelnen aufgeführt. Falls ein Erwerb nach dem 30. Juni 1920 stattgefunden hat, sind diese Bestimmungen zwecks Feststellung, ob Anleihealtbesitz vorliegt, zu vergleichen.

Das Auslöfungsrecht ist dem Anleihealtbesitzer auf Antrag in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablöfungsschuld zu gewähren. Der Vorteil des Auslöfungsrechts besteht darin, daß ein gezogenes Auslöfungsrecht durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennbetrages eingelöst wird. Es erhält der mit dem Auslöfungsrecht ausgestattete Anleihealtbesitzer z. B. bei 50 000 *M* Nennbetrag einer Kriegsanleihe nicht nur $2\frac{1}{2}\%$ von 50 000 *M* = 1250 *R.M.*, sondern $12\frac{1}{2}\%$ = 6250 *R.M.* Die Tilgung der Anleiheablöfungsschuld in Höhe des Gesamtbetrages der Auslöfungsrechte wird in 30 Jahren durchgeführt; sie beginnt am 1. Januar 1926. Der Einlöfungsbetrag ist mit jährlich $4\frac{1}{2}\%$ (bei den Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit jährlich 5%) vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslöfungsrecht gezogen wird, zu verzinsen; die Zinsen sind erst bei der Einlöfung zu zahlen. Anleiheablöfungsschuld ohne Auslöfungsrecht ist bis zum Erlöschen der Repartitionsverpflichtungen unverzinslich.

Die Vorzugsrente, die einem im Inlande wohnenden deutschen Reichsangehörigen auf Antrag zu gewähren ist, wenn sein Jahreseinkommen den Betrag von 800 *R.M.* nicht übersteigt, ist für die Kirchengemeinden nicht von unmittelbarem Interesse. Von Bedeutung ist jedoch, daß Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, auf Antrag 15 Jahre hindurch eine Wohlfahrtsrente zu gewähren ist, sofern ihnen Auslöfungsrechte zustehen. Solange die Wohlfahrtsrente gewährt wird, nimmt das Auslöfungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird, an der Ziehung nicht teil. Die näheren Vorschriften über die Wohlfahrtsrente, insbesondere über ihre Höhe und den Kreis der Gläubiger, werden von der Reichsregierung noch erlassen. Die Bestimmungen über die Wohlfahrtsrente gelten nur für Reichsanleihen, nicht auch für Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für die Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist noch hervorzuheben, daß bei ihnen die Gewährung von Ablöfungsanleihen auch dann stattfindet, wenn der

Gläubiger den Tilgungsbetrag bereits angenommen hatte, bei der Annahme seine Rechte sich aber vorbehalten hat. In § 32, Absatz 2, 3 des Anleiheablösungsgesetzes sind weitere Fälle angeführt, in denen eine rückwirkende Aufwertung von Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stattfindet. Eine Sonderbestimmung für die Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Erhöhung des Einlösungsbetrages von $12\frac{1}{2}\%$ auf 25% des Anleihenennbetrages vorsieht, interessiert nicht mehr, weil der hierfür erforderliche Antrag bis zum 15. November 1925 von einem Treuhänder, dessen Bestellung bis zum 15. August 1925 zu beantragen war, oder vom Anleihe Schuldner gestellt werden muß.

II. Die folgenden Ausführungen über die Einzelheiten des Anleiheablösungsverfahrens beziehen sich nur auf die Reichsanleihen, nicht auf die Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Für letztere sind Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen.

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld läuft für die Anleihealtbesitzer und für die übrigen Anleihebesitzer vom 5. Oktober 1925 bis zum 28. Februar 1926. Während der gleichen Frist ist der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten zu stellen. Als Anmeldestellen für den Umtausch der Reichsanleihen in Anleiheablösungsschuld sind die Reichshauptbank und die Reichsbankanstalten bestimmt worden. Die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten sind dagegen an die bei dem Finanzamt errichtete Anleihealtbesitzstelle zu richten, das für die Einkommen- oder Körperschaftsbesteuerung des Anleihealtbesitzes zuständig ist. Von Wichtigkeit ist, daß die Gläubiger die Anmeldungen an die Anmeldestellen und die Anträge an die Anleihealtbesitzstellen nicht selbst bewirken können; jeder Anleihegläubiger ist vielmehr gesetzlich verpflichtet, für die Anmeldungen und Anträge sich der Vermittlungsstellen zu bedienen. Es sind dies u. a. die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden oder von der obersten Landesbehörde zur Vermittlung zugelassenen (diese sind noch nicht bestimmt) Sparkassen, die den Revisionsverbänden des deutschen Genossenschaftsverbandes angehörenden Kreditgenossenschaften, die Zentralkassen landwirtschaftlicher Genossenschaften. Die Vermittlungsstellen dürfen von dem Anmeldenden keine Gebühren für die Vermittlung erheben. Desgleichen dürfen von den Behörden innerhalb des Anleiheablösungsverfahrens Gebühren oder Auslagen nicht in Ansatz gebracht werden.

Der Vermittlungsstelle müssen zwecks Weitergabe an die Anmeldestellen bzw. Anleihealtbesitzstellen von den Kirchengemeinden die umzutauschenden Schuldurkunden (Anleihestücke) nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen und, wenn die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis sowie die Beweisurkunden für den Altbesitz beigelegt werden. Den Vermittlungsstellen werden amtliche Vordrucke vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt werden, die für die Anmeldung zum Umtausch von Reichsanleihe und für die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten verwendet werden müssen. Die Vermittlungsstelle muß dem Anmeldenden über die ihr übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbescheinigung ausstellen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß als Tag der Anmeldung der Tag gilt, an dem die Anmeldung der Anmeldestelle bzw. der Antrag der An-

leihealtbesitzstelle zugeht; bis zum 28. Februar 1926 müssen also die Anmeldungen und Anträge mit sämtlichen Unterlagen der Anmeldestelle bzw. der Anleihealtbesitzstelle vorliegen.

Zur Stellung des Antrages auf Gewährung von Auslosungsrechten ist derjenige berechtigt, der an den Schuldurkunden ein dingliches Recht (z. B. Eigentum) hat oder sie zu verwalten befugt ist. In dem Antrage sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen Altbesitzeranleihen sind oder als solche zu gelten haben. Der Beweis hierfür kann auf jede Weise geführt werden. Nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse, als Beweismittel verwendet werden, die dem Antrage beizufügen sind. Jedes bankmäßige Unternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft oder Bescheinigungen über die Tatsachen, die zur Begründung der Anträge für Auslosungsrechte erforderlich sind, zu erteilen, und zwar grundsätzlich gebührenfrei.

Die neuen Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld werden der Anmeldestelle von der Reichsschuldenverwaltung übermittelt. Die Anmeldestelle leitet sie an die Vermittlungsstelle zur Aushändigung an den Anmeldenden weiter.

Die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten werden von der Anleihealtbesitzstelle dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes vorgelegt, der entweder selbst über die Anträge entscheidet oder die Entscheidung der Anleihealtbesitzstelle überträgt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt; innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der ablehnenden Entscheidung kann dieser die Entscheidung bei der Stelle, die sie erlassen hat, durch Beschwerde anfechten. Wenn dem Antrage auf Gewährung von Auslosungsrechten stattgegeben wird, erhält der Antragsteller durch die Vermittlungsstelle den Auslosungsschein.

Anleihestücke des Reichs, die auf den Namen des Berechtigten lauten, sind unmittelbar bei der Landesbehörde zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld anzumelden. Unmittelbar dorthin sind bei Namensschuldurkunden auch die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten zu richten. Näheres ist erforderlichenfalls durch Rückfrage bei uns festzustellen.

Die Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs werden von Amts wegen in Buchschulden der Anleiheablösungsschuld umgetauscht, und zwar in der Weise, daß die für die alten Schuldbuchforderungen zu gewährenden Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld in ein neu anzulegendes Reichsschuldbuch eingetragen werden; dabei werden sämtliche Schuldbuchforderungen desselben Gläubigers vereinigt. Für einen durch 500 nicht teilbaren Restbetrag kann innerhalb der Frist vom 5. Oktober 1925 bis 28. Februar 1926 die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Ersatzurkunden von der Reichsschuldenverwaltung verlangt werden. Bei Stellung dieses Antrages werden sich die Kirchengemeinden zweckmäßigerweise ebenfalls der Vermittlung einer Bank bedienen.

Auch die Auslosungsrechte werden den Anleihealtbesitzern von Schuldbuchforderungen von Amts wegen gewährt. Die Auslosungsrechte werden von der Reichsschuldenverwaltung in das neue Reichsschuldbuch eingetragen. Den Gläubigern werden die Eintragungen der gewährten Auslosungsrechte sowie die Entscheidungen, daß ihre Schuldbuchforderungen nicht Altbesitzeranleihen sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn sich der Altbesitz aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten nicht ergibt, muß der Gläubiger die Gewährung des Auslosungsrechts besonders beantragen.

Zweckmäßig wird es sein, diesen Antrag in allen Fällen zu stellen, wenn es sich um Altbesitz handelt. Der Antrag ist unmittelbar an die Schuldbuchverwaltung zu stellen, bei der die Schuldbuchforderung verwaltet wird; er wird stets dann gestellt werden müssen, wenn die Kirchengemeinde selbst nicht vor dem 1. Juli 1920 im Schuldbuch eingetragen worden ist.

Über die Anträge auf Gewährung von Vorzugsrenten sind besondere Bestimmungen getroffen in §§ 41—52 der Durchführungsverordnung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3619.

Nr. 157. Bericht über die 35. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Kiel, den 26. September 1925.

Die Maßnahmen der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, der kirchlichen Organe, der Wohlfahrtsvereine usw., durch aufklärende und vorbeugende, fürsorgende und heilende Tätigkeit den Alkoholismus zu bekämpfen, haben die Alkoholfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt.

In einer solchen Zeit wird das Bedürfnis in weiten Kreisen stark empfunden nach zuverlässigem neuen Tatsachen- und Zahlenmaterial, nach klarer und besonnener Prüfung der Mittel und Wege für Abwehr und Abhilfe.

Aus diesem Grunde hat der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus den Bericht über seine 35. Jahresversammlung veröffentlicht, welcher eine Fülle von neuem Tatsachen- und Zahlenmaterial, von grundsätzlichen Erörterungen und praktischen Anregungen enthält. Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf die Druckschrift hin.

Zu beziehen ist der Bericht vom Verlag „Auf der Wacht“ in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, zum Preise von 3 R.M., 10 Stück 20 R.M., 50 Stück 75 R.M.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2278.

Nr. 158. Schutz der Kirchen gegen Feuergefahr.

Kiel, den 8. Oktober 1925.

Der Auflage dieses Blattes ist ein vom Preussischen Feuerwehr-Beirat in Stettin herausgegebenes Merkblatt zum Schutze der Kirchen gegen Feuergefahr beigelegt. Die gewissenhafte Befolgung der in diesem Merkblatte gegebenen Richtlinien machen wir den Kirchenvorständen zur Pflicht.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß als Schutz gegen entstehende Schadenfeuer für Kirchen unter anderen Feuerlöschapparaten auch die Minimax-Handfeuerlöscher geeignet

erscheinen. Zur Erhaltung des Löschwerts dieser Apparate ist erforderlich, daß sie durch einen Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit hin regelmäßig kontrolliert werden und daß die Kirchendiener mit der Bedienung des Apparates genau vertraut sind. Die Minimax-Wkt.-Ges. läßt die Apparate auf Erfordern regelmäßig und kostenlos auf stete Betriebsbereitschaft nachprüfen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2256.

Nr. 159. Kirchliche Statistik für 1925.

Kiel, den 1. Oktober 1925.

Den Herren Kirchenpropsten werden wir in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Ausstellung der kirchlichen Statistik für 1925 zwei Formulare A der kirchlichen Statistik zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammel- tabellen (Formular B) zugehen lassen.

Wir bemerken hierbei, daß die Formulare A und B wesentliche Veränderungen erfahren haben und daß die bisherige Ergänzungsübersicht (Formular D) mit der Sammel- tabelle (Formular B) vereinigt ist (siehe letzte Seite von Formular B: „Außerung des kirchlichen Lebens“).

Nachstehend bringen wir eine Anweisung zur Ausfüllung des Formulars A, die entsprechend auch für die Ausfüllung der Sammel- tabelle (Formular B) in Anwendung zu bringen sind.

A. Allgemeines.

1. Für alle Eintragungen des Formulars A sind die Grenzen des Kalenderjahres genau zu beachten. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt.

2. Alle kirchlichen Handlungen der Spalten II—VI, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Pfarodie gehörige Personen beziehen, sind da, wo sie in das Kirchenbuch ein- getragen sind, nicht etwa auch da, wo die betreffenden Personen wohnhaft waren, in Berechnung zu ziehen.

3. Unter Tauf-, Trau- und Konfirmations-„Verfügungen“ ist stets die Ablehnung der betreffenden kirchlichen Handlung durch amtliche kirchliche Organe zu verstehen, nicht die Verweigerung derselben durch die Beteiligten.

B. Besonderes.

Zu Spalte I:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem endgültigen Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung, bei der die Religionszugehörigkeit erhoben wurde, anzugeben ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zu- und Abgang, jedoch unter Umstellung auf die kirchlichen Grenzen, wo solche mit den politischen nicht zusammenfallen.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landes- kirchenggebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik

ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach ist in Spalte I die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchengebiet festgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbarkirchen Aus- oder Eingepfarrten zu kürzen bzw. zu erhöhen.

Zu Spaltengruppe II:

1. In Spaltengruppe II sind alle Spalten unter 1. nicht lediglich nach den Eintragungen der Kirchenbücher auszufüllen, sondern nach den zu ermittelnden Feststellungen der Standesämter, bzw. des zuständigen Statistischen Landesamts.

2. Alle Spalten unter 2. umfassen lediglich Taufen von Kindern aus evangelischen Ehen, aus Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist, und Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mütter.

Etwaige Taufen von Kindern nicht evangelischer Eltern, von unehelich Geborenen nicht evangelischer Mütter sind gesondert aufzuführen.

3. Sämtliche Angaben in der Spaltengruppe II (Geburten und Taufen) beziehen sich nur auf lebend geborene Kinder. Nicht einzurechnen sind Totgeburten und Taufen von Erwachsenen.

Zu Spaltengruppe II und III:

1. Für III, 1 gilt das oben zu Spalte II, 1 Gesagte.

2. Als „Mischehen“ sind für die Statistik in den Spalten zu II, III und VI (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen, Konfirmationen) diejenigen Ehen anzusehen, in welchen der eine Gatte landeskirchlich-evangelisch (sei es lutherisch oder reformiert oder uniert) ist, der andere nicht.

Den landeskirchlich Evangelischen sind dabei gleichzustellen die Angehörigen der den Landeskirchen nahestehenden deutschen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, wie beispielsweise der Brüdergemeinde, der reformierten Gemeinden in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hamburg, Lübeck sowie der Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf in Württemberg.

Zu Spaltengruppe IV:

1. Für IV, 1 gilt das oben zu Spalte II, 1 Gesagte.

2. Auch in der Spaltengruppe IV (Sterbefälle und Beerdigungen) kommen nur Evangelische in Betracht. Evangelisch-kirchlich vollzogene Beerdigungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind in Bemerkungen gesondert zu zählen.

3. In Spalte IV, 2 finden nur Fälle Berücksichtigung, in denen sich an der Bestattung ein Geistlicher oder in dessen Vertretung der Küster, Kantor oder Gemeindeglieder namens der Kirche amtlich beteiligt hat. Selbstverständlich sind diese Fälle nur am Orte des kirchlichen Aktes, nicht etwa am Sterbeorte zu zählen.

4. Wenn bei Feuerbestattungen mehrere kirchliche Akte stattgefunden haben, etwa am Sterbeorte und am Orte der Einäscherung, so ist stets der letztere zu zählen.

Zu Spaltengruppe V:

Die Zahl unter 2., welche in die Gesamtzahl eingeschlossen ist, betrifft die Teilnahme an nicht innerhalb gottesdienstlicher Räume für die ganze Gemeinde abgehaltenen Kommunionen, also außer Kranken- und etwaigen sonstigen Hauskommunionen auch die gemeinsamen Kommunionen in Krankenhäusern, Hospitälern usw.

Zu Spaltengruppe VII und VIII:

Bei den Über- und Austritten in Spalte VII und VIII sind nur diejenigen konfessionsmündiger Personen anzugeben. Wo auch Fälle von Konfessionswechsel konfessionsunmündiger Kinder, die mit den Über- und Austritten konfessionsmündiger Personen erfolgen, den Pfarrämtern bekanntwerden, ist deren Zahl mit „außerdem konfessionsunmündige Kinder“ gesondert hinzuzufügen.

In Spalte VII, 4. und VIII, 4 sind Über- und Austritte anzuführen, bei denen entweder keinerlei sonstige Gemeinschaften in Betracht kommen oder diese einen christlichen Charakter nicht tragen.

Zu Spaltengruppe X:

Nicht die Zahl der Gottesdienste ist einzutragen, sondern die Zahl der Gemeinden, in welchen die genannten Gottesdienste regelmäßig gehalten werden. Dazu gehören auch die Fälle, in denen solche Gottesdienste nur im Sommer oder nur im Winter gehalten werden. Werden in einer Pfarochie solche Gottesdienste an mehreren Orten (Kirchen) gehalten, so ist deren Gesamtzahl in (runden) Klammern beizufügen.

Die statistischen Angaben, bei deren Anfertigung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar 1926 den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendenten) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltablette (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen der Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1926 an uns einreichen.

Hinsichtlich der Formulare A verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1918 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115 — vorletzter Satz.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3670.

Simonis.

Nr. 160. Kirchensammlung für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld.

Kiel, den 1. Oktober 1925.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 22. Sonntag nach Trinitatis — 8. November d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld abgehalten wird. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Kollektennachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel bei Bielefeld: „Hannover 197“ abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3671.

Simonis.

Nr. 161. Kirchensammlung für das „Blaue Kreuz“.

Kiel, den 2. Oktober 1925.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 20. Sonntag nach Trinitatis — 25. Oktober d. Js. — in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Gleichzeitig verweisen wir auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenproppsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Kollektennachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Kassensührers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebbe in Neumünster: Hamburg 57 627 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3657.

Simonis.

Nr. 162. Aufwertung von Pfandbriefen der Posener Landschaft.

Kiel, den 10. Oktober 1925.

Denjenigen Kirchengemeinden, die im Besitz von Pfandbriefen der Posener Landschaft sind, wird anheimgegeben, zur Wahrung ihrer Interessen bei der Aufwertung dieser Pfandbriefe sich an die Schlesiſche Treuhand- und Vermögens-Verwaltungs-Aktiengesellschaft in Breslau, Neue Schweidnitzer Straße 4, zu wenden, welche die Vertretung deutscher Besitzer von Posener Pfandbriefen übernommen hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3727.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 163. Allgemeine kirchliche Feier des Reformationstages.

Kiel, den 12. Oktober 1925.

Auf Anregung der I. ordentlichen Landessynode hatten wir beschlossen, die Ausgestaltung des 31. Oktober zum allgemeinen kirchlichen Feiertag bereits in diesem Jahre vorzunehmen. Zu unserem Bedauern sind wir nicht in der Lage, diesen Beschluß zur Durchführung zu bringen, da der Herr Minister, den das Landeskirchenamt im Anschluß an einen entsprechenden Antrag der nassauischen Landeskirche unter dem 17. Juni d. Js. unter Berufung auf die erforderlichen Vorbereitungen um eine möglichst baldige Entscheidung gebeten hatte, uns bis zum heutigen Tage ohne

Antwort gelassen hat. Auf unsere Anfrage an die Preußische Regierung in Schleswig, ob diese von sich aus in der Lage sei, die vom Herrn Minister erbetene allgemeine Freigabe anzuordnen, hat sie uns ersucht, die grundsätzliche Entscheidung des Herrn Ministers über den Antrag vom 17. Juni abzuwarten, hat aber hinzugefügt, daß sie nach wie vor gerne bereit sei, den Wünschen der Kirchenverwaltungen im Rahmen der ministeriellen Anordnungen zu entsprechen.

Unter diesen Umständen kann eine allgemeine Regelung in diesem Jahre leider noch nicht erfolgen. Andererseits ist es aber dringend erwünscht, daß von dem Anerbieten der Regierung, wie in den Vorjahren besondere Feiern für die Schüler zu veranstalten, in weitestem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 406.

D. Mordhorst.

Personalien.

In Abänderung unserer Bekanntmachung auf Seite 182 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts bestimmen wir, daß an Stelle des Pastors Friedrich Hansen in Böel an erster Stelle der Hilfsgeistliche Pastor Leiser in Wandsbek und als Ersatzmann

„ Pastor Richter-Landkirchen a. Fehmarn

der Kirchengemeinde Böel zur Wahl eines Pastors daselbst präsentiert wird.

Bestätigt: am 3. Oktober 1925 der Provinzialvikar Pastor Schwennesen als 3. Pastor in Wilster,

„ 3. „ 1925 die Wahl des Pastors Lüken in Eddelaf als Pastor in Handewitt,

„ 5. „ 1925 der Pastor Horstmann, bisher in Marne, als Geistlicher der nordschleswighischen Gemeinde der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,

„ 5. „ 1925 die Wahl des Pastors Graber in Brunsbüttelkoog als dritter Pastor der Hauptgemeinde Altona.

Ernannt: am 22. September 1925 der Pastor Martin Bertheau, bisher in Bargum, zum Pastor der 1. Pfarrstelle in Kappeln und zum Propst der Propstei Sübdangeln mit dem Amtssitz in Kappeln.

Eingeführt: am 27. September 1925 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der Provinzialvikar Arthur Martensen als Pastor in Kahleby-Moltenit.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle des Ostbezirks in Oldenburg i. H. (bisheriges Hauptpastorat) wird demnächst frei. Das Dienststeinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverföorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Pastorat mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. Oktober bei dem Synodalausschuß in Neustadt i. H. einzureichen.

Seite 196
(Leerseite)